

Kellerkinder e.V.  
Ebertystr. 8  
10249 Berlin



Tel: 030/648-36714  
Fax: 030/648-36716

e-mail: kellerkinderev@seeletrifftwelt.de  
homepage: www.maria-der-bär.de  
Berlin 06.01.2019

Kellerkinder e.V., Ebertystr. 8, 10249 Berlin

An die  
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit  
und Soziales  
Frau Senatorin Breitenbach  
Per mail: senatorin@senias.berlin.de

## **OFFENER BRIEF des Kellerkinder e.V.**

**Verteiler:** Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, Landesbeirat seelische Gesundheit, Landesbeauftragter für Psychiatrie, Ausschuss für Integration, Arbeit und Soziales des Abgeordnetenhauses, Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Gesundheitspolitische Sprecher des Abgeordnetenhauses, Wohlfahrtsverbände, EUTB-Beratungsstellen, Presse und Soziale Medien

Sehr geehrte Frau Breitenbach,

uns machen die Entwicklungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin erhebliche Sorgen. Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Krisenerfahrungen befürchten, dass ihr Recht auf Selbstbestimmung und ein freies Wunsch- und Wahlrecht für Unterstützungsleistungen zur Teilhabe durch den Umsetzungsprozess des Bundesteilhabegesetzes nicht gleichberechtigt „mitgedacht“ wird. Wir gehen davon aus, dass der Berliner Senat im Umsetzungsprozess ein hohes Interesse hat, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Krisenerfahrungen nicht institutionell zu diskriminieren.

Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Krisenerfahrungen müssen die gleichen Zugangswege zu Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen, wie für andere Menschen mit anderen Behinderungen. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beruht auf der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und soll ein fremdbestimmtes Fürsorgesystem ablösen und ein selbstbestimmtes Unterstützungssystem aufbauen. Unterstützungsleistungen orientieren sich nicht mehr an teilweise stigmatisierenden, verallgemeinerten Diagnosen sondern an den individuellen personenbezogenen Bedarfen.

Eine mögliche Argumentation für eine „Sonderbehandlung“ von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Krisenerfahrungen in einer Reduktion an Selbstbestimmungsrechten und dem Verbleib in fremdbestimmter Fürsorge sehen wir in §1 SGB IX, Satz 2, „in den besonderen Bedürfnissen... von Menschen mit seelischen Behinderungen“,

Mit den Projekten



Mitglied bei



Gefördert durch



nicht.

Wir möchten Sie gerne, mit anderen Selbstvertretungsorganisationen, zu einem Gespräch einladen, um uns miteinander über kritische Entwicklungen auszutauschen.

Wir wenden uns mit unseren Anliegen an Sie, da die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales für den Umsetzungsprozess die Verantwortung trägt und die Vorgaben des Gesetzgebers, insbesondere des §33c SGB, 1 Benachteiligungsverbot, umzusetzen versucht. Unsere erste Stellungnahme geht auf die derzeit angedachten Aufgaben der Steuerungsgremien Psychiatrie in der Neuregelung der Teilhabeplan-Prozesse in Berlin ein.

Insbesondere die angedachte Form und Art der Einbindung der regionalen Steuerungsgremien seitens des Senates machen uns große Sorge.

Wir halten die Beibehaltung der sogenannten „Steuerungsgremien“ im Teilhabeplan-Prozess für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen nur dann für sinnvoll, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Beteiligung der Steuerungsgremien an der Teilhabeplanung erfolgt nur mit dem Einverständnis des\*der Leistungsberechtigten und erst, wenn der Bedarf ermittelt wurde. Ausnahmen dieser Vorgehensweise sind zu begründen und dem Wunsch des Leistungsberechtigten entsprechend.
- Es müssen die Leistungsberechtigten von Anfang an über die Möglichkeit der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) ausführlich informiert werden. *„SGB IX (2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.“* Das Erhalten dieser Information an den Leistungsberechtigten ist zu dokumentieren. Es ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten bestehen, den Leistungsberechtigten in der Kontaktaufnahme zu unterstützen (Begleitung etc.).
- Der\*die Leistungsberechtigte muss darüber informiert werden, dass er eine Vertrauensperson seiner Wahl in der Begleitung im Teilhabeplanprozess bestimmen darf. Die Vertrauensperson ist auf Wunsch des\*der Leistungsberechtigten in der freiwilligen Nutzung des Steuerungsgremiums zu beteiligen. Leistungserbringer bzw. deren Mitarbeiter\*innen und die Mitglieder der Steuerungsgremien können auch auf Wunsch des Betroffenen als Vertrauensperson benannt werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass Mitarbeiter\*innen eines Leistungserbringers auch die wirtschaftlichen Interessen der Leistungserbringer vertreten könnte (Interessenskonflikt). Eine Vertrauensperson sollte unabhängig sein und darauf verpflichtet werden.
- Es ist auf die Beratungsangebote durch Selbsthilfeorganisationen hinzuweisen.
- Der Wunsch von Leistungsberechtigten, das Steuerungsgremium im Teilhabeplanprozess nicht zu beteiligen, darf keinesfalls zur Einschränkung des individuellen Wunsch- und Wahlrechts führen.

Weder darf der Klient in Leistungen oder Leistungstypen gedrängt werden, noch darf dies zu einer Einschränkung möglicher anderer Teilhabeoptionen führen.

- Qualifizierte Peers arbeiten in den Steuerungsgremien mit.
- Die Steuerungsgremien sind wichtige Akteure der psychosozialen Versorgung. Sie sichern die regionale Versorgung.
- Das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Steuerungsgremien muss für jeden potentiellen Hilfeempfänger nutzbar sein. Auf die freiwillige Beratung durch das Steuerungsgremium wird von Beteiligten der Teilhabeplanung hingewiesen.

Wir würden uns über eine Antwort und ein gemeinsames Gespräch sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. Ute Krämer und Thomas Künneke  
Kellerkinder e.V.

**Dieser offene Brief und sein Inhalt werden durch den Berliner Behindertenverband e.V. unterstützt.**

### **Hintergrund dieses Schreibens**

Die Überlegungen über die „gesonderte Verfahrensweise“ im Teilhabeverfahren von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bei der Veranstaltung vom 30.11.2018 zur Umsetzung des BTHG`s in Berlin und der Stand des Diskussionsprozess im Landesbeirat seelische Gesundheit hat den Kellerkinder e.V. bewogen, diesen offenen Brief im Vorfeld möglicher Entscheidungen zu verfassen. Der Berliner Behindertenverband e.V. unterstützt die Forderungen. Wir sind zurzeit mit verschiedenen Organisationen der Selbsthilfe/Selbstvertretung von Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen/Krisenerfahrungen des Landes Berlin in Gesprächen, eine gemeinsame Erklärung zu Themen des Umsetzungsprozess des BTHG zu erarbeiten. Diese Erklärungen zu den Steuerungsgremien konnte aus zeitlichen Gründen noch nicht miteinander abgesprochen werden, es ist somit die Erklärung des Kellerkinder e.V..

Diversität unter den verschiedenen Akteuren erleben wir als Bereicherung.

### **Anmerkung zur partizipativen Beteiligung von Organisationen von Betroffenen an der Umsetzung des BTHG im Land Berlin**

*Zu einer bedeutsamen Partizipation von Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden Regelungen und Verfahren verpflichtet der Ausschuss der UN-Behindertenrechtskonvention die Vertragsstaaten in seiner allgemeinen Erklärung Nr. 7 zum Thema Partizipation aus dem Jahr 2018.*

„Bedeutsam“ sind Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Berliner Umsetzungsprozess des BTHG leider nicht vertreten. Wir sehen in unsere Beteiligung eher eine „Alibifunktion“. Das Inklusionswissen von Betroffenen muss in der Sozial- und Gesundheitspolitik wesentlich mehr Berücksichtigung finden.